



AEUGST AM ALBIS

Aufgaben des Friedensrichters

Aufgabenbereich und Zuständigkeit

Der Friedensrichter ist Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene und dem zuständigen Bezirksgericht als erste und dem Obergericht des Kantons Zürich als zweite Aufsichtsbehörde unterstellt. Der Friedensrichter vermittelt zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem Grundsatz "zuerst schlichten, dann richten". Dem Entscheidungsverfahren geht ein Schlichtungsverfahren voraus. Der Friedensrichter führt den obligatorischen Schlichtungsversuch durch und leitet die Verhandlungen bei:



Gemeinde AeuGST am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 AeuGST am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, etc.)
- **Arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Unterhaltsklagen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Persönlichkeitsverletzungen**

Der Friedensrichter ist **nicht zuständig** bei:

- Scheidungs- und Trennungsklagen
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern
- Bauhandwerkerpfandrecht
- Strafrecht
- Verwaltungsrecht (z.B. Baurecht)

Örtliche Zuständigkeit

Klagen am Wohnort des Beklagten

Klagen am Ort der gelegenen Sache (Liegenschaft)



Kompetenz

Entscheid bis Streitwert Fr. 2'000.00; Rekursmöglichkeit an das Obergericht
Urteilstvorschlag bis Fr. 5'000.00; wird zum rechtskräftigen Urteil ohne
Rekursmöglichkeit, sofern der Vorschlag nicht innerhalb von 20 Tagen
abgelehnt wird.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskünfte über Fragen, die das Vorgehen bei
Klagen, Begehren etc. betreffen.